

geeignete Tinte dagewesen sein, der Aussteller vielmehr bloß den in einem Tintensasse vorhandenen Bodensatz durch Zugießen von Bier zum Gebrauch dienlich gemacht, dadurch aber auch das verschiedene Aussehen der Tinte herbeigeführt haben. Auch brachte er weiter vor, daß er die Quittung lange Zeit in seiner Westentasche herumgetragen und daß Klägerin, als sie ihn einst an Zahlung erinnerte, bei Production der Quittung über den Verlust ihres Ehegatten heftige Thränen vergossen und damit die Quittung benezt habe. Das Letztere wurde indes von als Zeugin abgehörter Klägerin weder bestätigt, noch wurde erklärt, wie durch das Benezen mit Thränen gerade das Aussehen der Zahlen der Quittung gegen den übrigen Context ein anderes geworden sein sollte. Es war vielmehr nach dem Gutachten der Sachverständigen gewiß, bez. höchst wahrscheinlich, daß die „1“ in der Zahl „16“ und die „9“ in der Jahreszahl „1849“ gefälscht waren. Nun hatte der Angeklagte, wie erwiesen wurde und wie er selber einräumte, am 6. October 1847 eine Zahlung von 150 Thlrn. an den verstorbenen Kaufmann Schmuß geleistet, die in dessen Hauptbuche auch unter diesem Datum, im gedachten Beibuche aber allerdings erst unterm 7. October 1847 eingetragen war. Dieser Umstand rechtfertigte daher die Annahme, daß Lannert die zum Beweis der angeblich am 16. October 1849 geleisteten Zahlung producirte Quittung bereits unterm 6. October 1847 über jene an diesem Tage gemachte Zahlung ausgestellt erhalten habe.

Ein ganz auffälliger Umstand war ferner der: Nach Ausweis der der Klage beigefügten Rechnung war Lannert am 16. Oct. 1849 dem Erblasser der Klägerin gar nicht 150 Thlr. schuldig gewesen, vielmehr betrug an diesem Tage die Rechnung nur 92 Thlr.; er würde also, wenn er wirklich 150 Thlr. gezahlt hätte, weit mehr bezahlt haben, als er geschuldet hätte. Diesem auffälligen Umstande begegnete der Angeklagte damit, daß bei jener Zahlung das Beibuch nicht zur Hand gewesen sei und daß er daher den damaligen Betrag seiner Schuld gar nicht gekannt habe; er erwähnte dabei, wie es bei ihm oft vorkomme, daß er Leuten, mit denen er im Geschäftsverkehr stehe, namentlich Handwerkern mehr bezahle, als er ihnen eigentlich schulde und sich erst später von seinem Irrthum überzeuge! Freilich stimmte dies nicht mit den Aussagen der Klägerin, des damaligen Commis und des Markthelfers. Erstere bezeugte nämlich, daß ihr Ehemann noch nach dem 16. October 1849 wiederholt gegen sie geklagt habe, daß er dem Angeklagten nicht mehr borgen könne, weil es zu viel werde, und daß er letztern auch nach dieser Zeit an seine Schuld erinnert habe; der Markthelfer ferner bezeugte, daß er nach dem 16. Oct. und gegen Ende des Jahres 1849 von seinem damaligen Prinzipal eine Rechnung über ungefähr 100 Thlr. zum Eincaßiren von Lannert erhalten, Zahlung jedoch nicht empfangen, letzterer sich vielmehr entschuldigt habe, daß er augenblicklich keine Zeit habe, ohne jedoch irgendwie darauf Bezug zu nehmen, daß er Nichts mehr schulde, was doch wohl zu erwarten gewesen wäre, wenn er zuvor am 16. October die angeblichen 150 Thlr. gezahlt hätte.

Es trat hinzu, daß auch der damalige Commis zweimal Veranlassung erhalten hatte, den Angeklagten an Zahlung zu erinnern, ohne daß dieser beim ersten Male davon etwas erwähnt hätte, wie er gar Nichts schuldig sei, und erst bei der zweiten Erinnerung mit jener ominösen Quittung hervorgetreten war.

Ein Umstand, der für die nicht erfolgte Zahlung sprach, war ferner, daß sich dieselbe in den sonst ganz ordentlich und genau geführten Büchern des verstorbenen Kaufmann Schmuß nicht eingetragen fand. Bei allen früheren Zahlungen war dies der Fall; auch hatte über frühere Zahlungen der Angeklagte nicht allein Quittung erhalten, sondern es war auch der Betrag im Beibuch abgeschrieben worden.

Allen diesen Indicien gegenüber stellte indes der Angeklagte nicht nur die Fälschung der Quittung beharrlich in Abrede, sondern er suchte auch den Beweis zu führen, daß er wirklich am 16. October 1849 jene 150 Thlr. gezahlt habe. Drei Zeugen traten auf und versicherten mit Angabe ganz specieller Umstände und mit einer bewundernswerthen Gedächtnistreue, wie sie gesehen, daß der Angeklagte gerade am 16. October 1849 an den verstorbenen Kaufmann Schmuß eine Summe Geld von 140—150 Thlr. bezahlt habe. Der eine dieser Zeugen hatte seine Aussagen bereits in der Voruntersuchung beschworen, der andere beidete sie in der Hauptverhandlung. Die vielen Widersprüche, die sich aber dennoch in den gegenseitigen Aussagen der Zeugen wahrnehmen ließen, waren nicht geeignet, ihnen großen Glauben beizumessen, vielmehr fand sich die K. Staatsanwaltschaft sogar veranlaßt, zwei dieser Zeugen wegen begründeten Verdachtes wahrheitswidrig erstatteter bez. eidlich erhärteter Aussagen in Haft zu nehmen. Allein so erheblich auch die wider den Angeklagten erlangten Indicien scheinen mochten, so konnte man doch auch denjenigen Momenten nicht ihre Bedeutung absprechen, welche zur Entkräftung der erstern Seiten der Vertheidigung vorgebracht wurden und das Abends nach 9 Uhr publicirte Erkenntniß des Gerichtshofs bewies, daß auch letzterer die volle Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht zu erlangen vermocht hat; denn es ist Lannert durch selbstiges aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld freigesprochen worden. Die Entscheidungsgründe hierzu sollen erst

später bekannt gemacht werden und bemerken wir nur noch, daß wegen einer gleichzeitig mit verhandelten Untersuchung wegen Ehrverletzung des Gerichtsamtes im Bezirksgerichte der Angeklagte Lannert zu 14tägiger Gefängnißstrafe, jedoch unter Nachlassung eines Reinigungsseides, verurtheilt worden ist.

### Verschiedenes.

In Paris hat ein Engländer zehn gegen Eins gewettet, daß es vom 1. Mai bis zum 29. August jeden Tag regnen werde. Für jeden Tag, an dem es regnet, erhält er 1000 Francs, für jeden Tag, an dem kein Tropfen fällt, zahlt er seinem Widerpart 10,000 Francs. Bis 24. August hat der Engländer 70,000 Fr. gewonnen, und wenn von nun an bis zum 29. August auch fortwährend gutes Wetter gewesen wäre, würde er doch der gewinnende Theil bleiben.

### Eingefandt.

Einem Berichte des „Rotterdammer Courant“ über die erste Vorstellung der deutschen Operngesellschaft daselbst entnehmen wir folgende, eine erst jüngst von uns geschiedene Sängerin betreffende Stelle:

Nach der Aufführung des „Don Juan“ zu urtheilen, ist man nicht minder glücklich in der Acquisition der ersten Sängerin gewesen. Wir müssen gestehen, bis jetzt hier zu Lande noch keine Donna Anna gesehen zu haben, wie uns dieselbe in Frau Bertram-Mayer vorgeführt wurde. Wir glauben derselben kein besseres Lob ertheilen zu können, als wenn wir erklären, daß die Künstlerin die so schwierige Partie der Donna Anna — vielleicht die schwierigste aller Sopranpartien — vollkommen beherrscht. Das Organ der Sängerin ist jugendlich, kräftig und frisch. Was ihr aber ganz besonders schon nach diesem ersten Auftreten die volle Gunst des Publicums gesichert hat, ist ihr wirklich großes dramatisches Talent. Es lobert in dieser vortrefflichen Künstlerin ein „heiliges Feuer“, und zwar mit einer Gluth und Heftigkeit, welche unwillkürlich die Befürchtung entstehen lassen, daß dieses Feuer seine statliche Hülle nur nicht zu früh verzehren möge. Frau B.-M. ist eine Sängerin, die, sobald sie will, dem Hörer Thränen zu entlocken vermag. Schon das große Recitativ und Arie: „Welch ein Schicksal! Mein Geliebter, ach rette mich!“ von ihr vorgetragen, sind eines Ganges nach dem Theater werth. Das Publicum lohnte diese herrliche Leistung durch wiederholten stürmischen Beifall und mehrmaligen Hervorruf! —

767. Am untengefesten Tage bei der

### Leipziger Producten-Börse

in Blaz: wie in Termin-Geschäften (durch „loco“, auf der Stelle, und „p.“, d. h. pro, zu späterer Lieferung, angedeutet), bezüglich a) des Oeles für 1 Zoll-Centner, b) des Getreides und der Delisaaten für 1 Dresdner Scheffel [daneben auch für 1 Preuß. Wispel], c) des Spiritus für 122 $\frac{1}{2}$  Dresdner Kannen oder 1 $\frac{1}{3}$  Simer 2 $\frac{1}{2}$  Kannen (= 100 Preuß. Quart) vorgekommene Angebots-, Verkaufs- und Begehrs-Preise (mit „Bf.“, Briefe, „bz.“, bezahlt und „Gt.“, Geld bezeichnet) nach Thalern ausgeworfen.

Rüböl loco: 12 $\frac{1}{8}$  Bf., 12 Bf. bz.; p. Septbr., Oct. ebenfalls 12 $\frac{1}{8}$  Bf., 12 Bf. bz.; p. October 12 $\frac{1}{4}$  Bf. Brief, 12 Bf. bz.

Leinöl loco: 12 Bf.

Mohnöl loco: 19 Bf.

Weizen, 168 B, braun, loco: alter, nach N. 6 $\frac{2}{3}$ —6 $\frac{11}{12}$  Bf. u. bz.; neuer, nach Qual. 6—6 $\frac{1}{2}$  Bf. und bz.; feine W. 6 $\frac{1}{6}$  Bf. G. [alter, nach N. 80 bis 83 Bf. u. bz.; neuer, nach Qual. 72—76 Bf. u. bz.; feine Waare 74 Bf. G.]

Roggen, 158 B, loco: alter, nach N. 4 $\frac{1}{6}$ —4 $\frac{1}{4}$  Bf., 4 $\frac{1}{6}$ —4 $\frac{1}{2}$  Bf. bz.; neuer, n. N. 4 $\frac{1}{12}$ —4 $\frac{1}{6}$  Bf., 4 bis 4 $\frac{1}{6}$  Bf. bez. [alter, nach Qual. 50 bis 51 Bf., 50 bis 52 Bf. bz.; neuer, n. N. 49 bis 50 Bf., 48 bis 50 Bf. bz.; p. Septbr., Octbr., eben so p. Octbr., Nov., ingeleichen p. April, Mai, durchgehends 49 Bf.]

Gerste, 138 B, loco: alte, n. N. 3 $\frac{3}{4}$ —3 $\frac{5}{6}$  Bf. und bz.; neue, n. Qual. 3 $\frac{1}{2}$  bis 3 $\frac{1}{2}$  Bf., 3 $\frac{1}{6}$ —3 $\frac{1}{2}$  Bf. bz. [alte, n. N., 45 bis 46 Bf. u. bz.; neue, nach N., 40 bis 42 Bf., 38 bis 42 Bf.]

Hafer, 98 B, loco: alter, n. N. 2 $\frac{11}{24}$  bis 2 $\frac{7}{12}$  Bf., 2 $\frac{1}{2}$  bis 2 $\frac{1}{12}$  Bf. bz.; neuer, n. N. 2 $\frac{1}{12}$  bis 2 $\frac{1}{6}$  Bf. u. bz. [alter, n. N. 29 $\frac{1}{2}$  bis 31 Bf., 30 bis 31 Bf. bz.; neuer, n. N. 25 bis 26 Bf. und bz.]

Erbfen, 178 B, loco: vacat.

Wicken, 178 B, loco: 4 $\frac{1}{6}$  Bf. [50 Bf.]

Raps, 148 B, loco: vacat.

B. Rüben, 148 B, loco: vacat.

Spiritus, loco: 19 $\frac{1}{2}$  Bf., 19 Bf. G.; p. September 18 $\frac{5}{6}$  Bf. G. p. Octbr. bis Mai 17 Bf. G.

Leipzig, am 11. September 1860.

M. Kretschmann, Secr.